

- 3.1 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden nicht bezogen, weil das Kind nach dem so genannten Wechselmodell betreut wird und das Nettoeinkommen beider Elternteile in etwa gleich hoch ist.
Die Vereinbarung zur Betreuung des Kindes und das Nettoeinkommen ist von beiden Elternteilen im Detail als Nachweis mit dieser Anlage darzulegen.
- 3.2 Die unterhaltsverpflichtete Person außerhalb des Haushaltes wurde nach § 1605 BGB zur Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen aufgefordert am _____.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- 3.3 Die Hilfe des Jugendamtes (Beistandschaft nach § 1712 Absatz 1 Nummer 2 BGB) wurde in Anspruch genommen mit folgendem Ergebnis:





Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

- 3.4 Die Unterstützung des Jugendamtes (Beistandschaft) wurde nicht in Anspruch genommen und der zustehende Unterhaltsbetrag (laut Unterhaltstitel oder sonstigem Nachweis) nicht durchgesetzt.
Erklären Sie nachstehend, warum die kostenlose Unterstützung des Jugendamtes (Beistandschaft nach § 1712 Absatz 1 Nummer 2 BGB) nicht genutzt wurde und aus welchen Gründen die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages unterblieben ist:

- Die unterhaltsverpflichtete Person ist erwerbstätig, hat aber ein Nettoeinkommen unter 1.080 Euro.
Das Nettoeinkommen des anderen Elternteils ist mit dieser Anlage nachzuweisen.
- Die unterhaltsverpflichtete Person ist erwerbslos.
Ein Nachweis über die Erwerbslosigkeit ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- Die Erwirkung eines Unterhaltstitels oder die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages ist nicht zumutbar (z.B. wenn die unterhaltsverpflichtete Person eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des unterhaltsberechtigten Haushaltsmitgliedes bzw. dessen Elternteil verübt hat), weil:

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

4. Soweit mich die Wohngeldbehörde auffordert, einen (höheren) Unterhaltsanspruch für das im Haushalt lebende Kind durchzusetzen, bin ich hierzu
- gewillt.
 nicht gewillt.

	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
	O.I.v. <input type="checkbox"/>
Datum: _____	
Handzeichen: _____	

Datum, Unterschrift des mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteils

Vermerk der Wohngeldbehörde		
<input type="checkbox"/> Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.	<input type="checkbox"/> Der Unterhaltsanspruch ist erneut zu prüfen (z.B. 2 Jahre nach letzter Prüfung oder nach dem 6./12. Geburtstag)	Begründung: Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Es ist eine weitere Auskunft nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu fordern.		Begründung: Punkt/e:
<input type="checkbox"/> Es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.		Begründung: Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Wohngeld ist abzulehnen wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme im Sinne § 21 WoGG		Begründung: Punkt/e:
Datum:	Handzeichen:	